

Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 30. November 1994)

*Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht
beschliessen:*

I. Die Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 wird wie folgt
geändert:

Titel vor § 32:

IV. Besoldungszulagen, Dienstaltersgeschenk

§ 35. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Beamten nach Dienstalters-
geschenk
Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je ein Monat
besoldeter Urlaub als Dienstaltersgeschenk gewährt; nach Vollendung
von 25 Jahren beträgt der Urlaub anderthalb, nach Vollendung von 40
Jahren zwei Monate.

Auf Wunsch des Beamten oder wenn die betrieblichen Verhältnisse
den Urlaub nicht zulassen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt.

Ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes wird gewährt,
wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses mindestens 21 Jahre im
Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten
Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

§ 64. Den in den §§ 25–31 und 56 bis 63 dieser Verordnung Ersatz der
Fahrauslagen
genannten Behördenmitgliedern steht der Ersatz der Fahrauslagen vom
Wohnort zum Arbeitsort zu.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung durch den
Kantonsrat am 1. Januar 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiler

177.11

Beamtenverordnung (Änderung)

Zürich, den 23. November 1994

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Bosshart	Meyer

Zürich, den 26. Oktober 1994

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Hintermann	Keiser

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. März 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Peter Lauffer	Andreas Ganz